

In den Bau- und Planungsausschuss (01.09.2009) / /

In den Rat (08.09.2009) / /

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck
hier: Anregungen und Bedenken, Billigung und Offenlage zur Genehmigung nach § 6 i. V. m. § 13 BauGB

Antrag:

Die anlässlich der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger werden zur Kenntnis genommen und gemäß Anlage 1 abgewogen und dazu Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der modifizierten Begründung/Erläuterungsbericht/Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und beschließt die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 6 BauGB.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 30.06.2009 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Aus Zeitgründen (Konjunkturprogramm II – Ende 2010) wurde ein vereinfachtes Verfahren der Zusammenfassung von Verfahrensschritten nach § 13 BauGB gewählt, zumal im vorliegenden Fall nur ein Punkt – Flächen für die Allgemeinheit – Feuerwehrhaus – geändert wird und diese Änderung nach dem vom Land geforderten Brandschutzbedarfsplan vorgegeben war.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde in einer Bürgerversammlung am 25.06.2009 in Labbeck frühzeitig unterrichtet. Die Offenlegung wurde in der Zeit vom 14.07.2009 bis einschließlich 17.08.2009 durchgeführt. Zu dieser offengelegten Fassung sind zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen eingegangen, über die der Rat der Gemeinde Sonsbeck Beschluss zu fassen hat (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich ist sowohl die Stellungnahme der Bürger, als auch der Träger öffentlicher Belange positiv.

Zu dieser Änderung wurde auch die Bezirksregierung in Düsseldorf bezüglich der Ziele der Landesplanung nach § 32 (1) und (5) LPlG beteiligt. Von dort wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Danach kann die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Sonsbeck, 11.08.2009

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck
Vorgetragene Anregungen während der Offenlegung (vom 07.2009 bis 18.08.2009) nach
§ 3 (2) BauGB und Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Anregungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1 Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund; Schreiben vom 01.07.2009, Zeichen: 2.1/612002-PeKt	---
Wir haben keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
2. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln, Schreiben vom 15.06.2009, Az.: 000706	---
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf; Schreiben vom 03.07.2009, Zeichen: DOVA-VV-2012-7. Änd FNP-2101	
Vielen Dank für Ihr vorgenanntes Schreiben über die Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die hier im Hause zuständigen Liegenschaftssachbearbeiter werde ich davon in Kenntnis setzen.	Der Hinweis wird beachtet.
Da die Bundesvermögensämter aufgelöst worden sind, nachfolgend ein kurzer Hinweis zur neuen Organisationsform:	

Nach Artikel 1 Abs. 13 des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA-Errichtungsgesetz) vom 09.12.2004 (BGBl I 3235) wurden die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen und die örtlichen Bundesvermögensämter mit Ablauf des 31.12.2004 aufgelöst.

Die bislang dort wahrgenommenen Aufgaben sind auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergegangen.

Für den Bereich Sonsbeck ist momentan die Außenstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Düsseldorf (vormals Bundesvermögensamt Düsseldorf) zuständig.

4. Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf, Schreiben vom 07.07.2009, Zeichen: He-hei

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung tragen wir auf der Grundlage der uns zugesandten Planunterlagen keine Anregungen vor.

5. Kreisstelle Wesel, Stralsunder Str. 23-25, 46483 Wesel, Schreiben vom 01.07.2009

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Sonsbeck - soweit derzeit von hier erkennbar - nicht berührt werden.

Seitens der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW werden keine Anregungen/Bedenken vorgetragen.

6. Kreisbauernschaft Wesel e.V., Stralsunder Str. 21, 46483 Wesel, Schreiben vom 13.07.2009, Zeichen: Ko./ik

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 01.07.2009 und erlauben uns von der Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauBG Gebrauch zu machen.

Gemäß der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Die Belange der Landwirtschaft werden in Sonsbeck sehr ernst genommen. So wurde für die Zukunftsentwicklung speziell der Landwirtschaft eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung aufgelegt, die Entwicklung der Gemeinde Sonsbeck in zurückhaltend endogener Form im

Sonsbeck ist die Planung für ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Labbeck vorgesehen. Der Flächennutzungsplan sieht bisher an dieser Stelle Fläche für die Landwirtschaft vor.

Aus Sicht der Landwirtschaft wird ein weiterer Flächenverlust für die Landwirtschaft bedauert. Andererseits erkennen wir die Notwendigkeit für die Errichtung von Gebäuden für die Feuerwehr. Im Hinblick auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird gebeten bei der weiteren Planung sicher zu stellen, dass keine Wohnbebauung insbesondere keine Wohnungen in dem Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Es wird die Gefahr gesehen, dass die Bewohner solcher Wohnungen sich über eventuelle Emissionen der Landwirtschaft beklagen könnten. Dies können Geruchs- als auch Geräuschemissionen sein.

7. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, Schreiben vom 13.07.2009, Zeichen: ERNN-T-PD/ Gla/Gr

Mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2009 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit:

Durch die o.g. Maßnahme sind keine Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen.

Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

Bemerkungen: Aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen u. Anlagen des Gastransportleitungsnetzes der RWE Rhein-Ruhr (u.a. zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantwortet.

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Gemeindeentwicklungsplan 2000 – 2025 festgelegt und auch in Jahresgesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft die aktuellen Interessen angehört.

Die genannten Belange sind bekannt und haben in der Vergangenheit schon zu abgestimmten Verhalten geführt. Probleme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht gesehen.

**8. Regionalforstamt Niederrhein,
Moltkestraße 8, 46483 Wesel, Schreiben
vom 15.07.2009, Az: 310-11-51.107**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus
forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

**9. Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach
300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom
15.07.2009, Az: 22.5-3-**

Im o.g. Schreiben haben Sie mich um
Überprüfung eines Grundstückes auf
Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw.
Änderung eines Flächennutzungsplanes
gebeten.

Der Hinweis wird beachtet.

Gemäß § 16 BauO NRW müssen
Baugrundstücke im Hinblick auf ihre
Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen
geeignet sein. Gemäß Richtlinie für die
Zusammenarbeit zwischen den
Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist
dies insbesondere von Bedeutung bei
Bauvorhaben auf Grundstücken, die in
Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen
Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs
liegen und bei denen nicht unerhebliche
Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in
Ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht
unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist,
ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Realisierungen von
Bauvorhaben mit nicht unerheblichen
Erdeingriffen auf dem beantragten
Grundstück kommen, ist erneut ein Antrag
auf Untersuchung des Grundstückes auf seine
Kampfmittelbelastung zu stellen.

**10. Landesbetrieb Straßenbau NRW,
Regionalniederlassung Niederrhein -
Außenstelle Wesel, Postfach 100223, 46463
Wesel, Schreiben vom 21.07.2009, Zeichen:
20401/4.4/7.A. FNP**

Von Ihren Planungen sind die Belange der
Landsstraße 77 im Abschnitt 8 berührt, die
hier als Freie Strecke festgesetzt ist.

Die Hinweise des Landesbetriebes zur
Anbindung des neuen Feuerwehrhauses an
die L 77 werden beachtet.

Gegen die Änderung der Ausweisung bestehen von hier keine Bedenken. Wie von Ihnen erläutert sind die Details hinsichtlich der Gebäudelage und der Anbindung an die L77 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

**Landesbetrieb Straßenbau NRW, E-Mail
Heinz Grefenstein vom 10.08.2009**

Wie telefonisch bereits mitgeteilt, steht der gewünschten Alarmausfahrt grundsätzlich nichts im Weg. Auf Grund der vergleichsweise geringen Belastung der L77 in diesem Bereich (4320/Kfz/24H, davon 278 Schwerverkehr) kann m. E. - jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils - derzeit auf eine zusätzliche Sicherung in Form einer Bedarfssignalisierung verzichtet werden.

Die vorhandene Verkehrsinsel allerdings sollte möglichst nicht im Bereich der Zufahrten liegen. Eine Verschiebung nach außerorts dürfte jedoch problemlos möglich sein.

Weisen Sie das Bauordnungsamt bei der Beantragung der Baugenehmigung bitte darauf hin, dass der Straßenbaulastträger intern zu beteiligen ist und eine Abstimmung bereits erfolgt ist.

Eine Kopie dieser Mail geht an Frau Bültjes in Wese, als der zuständigen Sachbearbeiterin mit der Bitte für eventuelle Feinheiten noch die zuständige Straßenmeisterei mit heran zu ziehen.

**11. Deichverband Xanten-Kleve,
Oraniendeich 440, 47533 Kleve, Schreiben
vom 17.07.2009, Az: 222.3 Po/SK**

Gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

**12. Kreis Wesel, Postfach 10 11 60, 46471
Wesel, Schreiben vom 01.07.2009, Zeichen:
60-1/01460/09**

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken gegen die beantragte Bauleitplanung.

Hinsichtlich der Ortsrandeingrünung weise ich auf Folgendes hin:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Labbeck Nr. 12 – Nördliches Dassendal“ hatte ich mit Schreiben vom 16.07.2009 angeregt, die dort noch erforderliche nördliche Ortsrandeingrünung in der jetzigen 7. FNP-Änderung mitzuregeln. Als Anlage übersende ich Ihnen daher eine Übersicht über die Teile der Ortsrandeingrünung, die Sie bereits im Rahmen der 6. und der 7. FNP-Änderung berücksichtigt haben (in der Anlage „grün“ dargestellt); der noch fehlende Teilbereich ist hier „rot“ dargestellt.

Ich bitte Sie somit, die noch fehlenden Abschnitte entsprechend zu berücksichtigen und zu ergänzen.

**13. Bischöfliches Generalvikariat, 48135
Münster, Schreiben vom 30.07.2009,
Zeichen: 642/21 No-Ap**

Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung:
Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns

Die Ortsrandeingrünung ist in weiten Teilen im Flächennutzungsplan geregelt und auch in vielen Bereichen erfolgreich umgesetzt.

Die Nennung noch „fehlender Abschnitte“ ist nicht passend. Im Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 12 wurde die gesamte an den Außenbereich angrenzende Fläche überaus kräftig als „Ortsrandeingrünung“ festgesetzt. Im vorliegenden Verfahren wird zwar nur „Fläche für die Allgemeinheit – Feuerwehrhaus – dargestellt, aber innerhalb dieser Flächen sind die Flächen für die Ortsrandeingrünung (vergl. Detailplan) ebenfalls überkompensiert dargestellt.

Im Bereich des alten Bebauungsplangebietes Nr. 8 „Am Tüschewald“ ist auch eine Ortsrandeingrünung festgesetzt, allerdings nicht besonders stark nach damaliger Vorgabe der unteren Landschaftsbehörde (vergl. dafür aber die besonders starke Eingrünung an anderer Stelle).

Die Ortsrandeingrünung von Labbeck ist nordwestlich ohne Lücken.

Es wäre passend, wenn der Kreis Wesel die in vielen Bereichen überaus starken eigenen Bemühungen der Gemeinde Sonsbeck um die Ortsrandeingrünung sehen würde. Planungen außerhalb der Änderungsbereiche werden sukzessiv vorgenommen.

keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

14. LINEG, Postfach 10 14 45,47459 Kamp-Lintfort, Schreiben vom 29.07.2009, Zeichen: 110.43.03.01.7500

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken.

15. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 05.08.2009, Az: 45-03-03

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Realisierung der o.a. Planung – bei Einhaltung der beantragten Behörden und darüber hinaus bis 30 m über Grund – die von mir wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden. Sollten im Rahmen der Bauplanung Objekte über 30 m Bauhöhe beabsichtigt sein, so bitte ich mich erneut mit den entsprechenden konkreten Planungsunterlagen zu beteiligen.

Objekte über 30 m stehen nicht zur Debatte.

16. Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen, Schreiben vom 05.08.2009, Zeichen: 11-1-2-7/15-10

Zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung liegt am Rande des Siedlungsbereichs von Labbeck, außerhalb einer Verbandsgrünfläche.

Gegen die 7. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken, weil öffentliche Belange, die der Regionalverband Ruhr im Rahmen seiner Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB wahrzunehmen hat, nicht betroffen werden.

Ich bitte, mir nach Abschluss des Verfahrens die Daten der Genehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung der

genehmigten Flächennutzungsplanänderung mitzuteilen.

**17. NGW, Postfach 11 04 45, 47144 Duisburg,
Schreiben vom 10.08.2009, Az.: BNT-
Kei/Rem**

Für die Benachrichtigung über die o. g.
Planung danken wir Ihnen. ---
Anregungen dazu haben wir nicht.



7. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sonsbeck

ERLÄUTERUNGS - u n d
U M W E L T B E R I C H T

Sonsbeck, den 10.06.2009
Sonsbeck, den 01.07.2009
Sonsbeck, den

Entwurfsverfasser:

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

TIGLER
techn. Angestellter

Aufgestellt:

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister

GIESBERS

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

1.2 Aufgaben und Ziele

1.3 Ablauf des Aufstellungsverfahrens

1.4 Umwelt- landschaftsökologische Betrachtung

2. Flächennutzungsplanungen

2.1 Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr Labbeck

2.1.1. Räumlicher Geltungsbereich und Planungsanlaß

2.1.2. bisherige Darstellung und landesplanerische Abstimmung

2.1.3. geplante Darstellung und Entwicklungsziele

3. Umweltbericht

4. Verfahrensvermerke

1. Einführung

Die anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Ortslage Labbeck notwendig und soll sich darauf beschränken. Die geplante Änderung wird im Folgenden näher erläutert. Sie basieren auf einer Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplanes 2000 – 2025 und dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Sonsbeck und bewegen sich in dem vom Gebietsentwicklungsplan gesetzten Rahmen der Regionalplanung. Das Verfahren wird nach §13 BauGB vereinfacht durchgeführt.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen. Dabei sind die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW zu beachten. Die 7. Änderung wurde in einem ersten Schritt den Zielen der Landesplanung angepasst. Nach der Offenlegung ist die endgültige Abstimmung vorgesehen.

Die formale Stellungnahme der Bezirksregierung nach § 32 (1) Landesplanungsgesetz liegt vor. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen nicht. Es wurden jedoch einige Anregungen und Hinweise gegeben die in das Planungsverfahren eingeflossen sind.

Die Bezeichnung der geplanten Art der Flächennutzung soll sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) richten. Die Darstellungen und Eintragungen orientieren sich an der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90).

1.2 Aufgaben und Ziele

Die Bauleitplanung regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke. Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sind nach Maßgabe der §1ff des Baugesetzbuches aufzustellen. Dabei soll insbesondere eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende und sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Ferner ist dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung resultierende Art der Bodennutzung, für das ganze Gemeindegebiet, nach den absehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Die Details werden im integrierten Umweltbericht geregelt.

Der Flächennutzungsplan begründet für die Nutzung einzelner Grundstücke keine Rechte. Seine Aufstellung und Änderung hat jedoch eine Eigenbindung der Gemeinde zur Folge. Es besteht außerdem eine Anpassungs-/Beachtungspflicht für die Träger öffentlicher Belange.

1.3 Ablauf des Aufstellungsverfahrens

Die ursprünglich selbständigen Ortschaften Sonsbeck, Labbeck und Hamb hatten bereits seit 1966 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan. Dieser Plan behielt auch nach der kommunalen Neugliederung im Jahre 1969 zunächst noch seine Gültigkeit.

Im Jahre 1977 trat dann der erste Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck in Kraft. Durch Gebiets- und Strukturveränderungen im Flurbereinigungsverfahren "Sonsbeck" sowie durch bedarfsorientierte Einzeländerungen ergab sich im Jahre 1989 die Notwendigkeit einer Neuaufstellung.

Dieser Plan wurde am 16.10.1992 rechtsgültig. Er ist in der Vergangenheit in 6. Änderungsverfahren modifiziert worden. Die nachfolgende Änderungsplanung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Düsseldorf zur Erörterung in einem ersten Vorabgespräch am 12.05.2009 vorgelegt worden. In dem Behördentermin wurden der aufgezeigte Änderungspunkt grundsätzlich positiv bewertet.

Eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß §32.1 sowie die Ergebnisse des Erörterungsgespräches gemäß §32.3 wurde der Gemeinde mit Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10.06.2009 signalisiert.

Die Bezirksplanungsbehörde wurde mit Schreiben 02.07.2009 gemäß § 32 Abs. 5 LPLG eine Ausfertigung des Entwurfes des Bauleitplanes zugeleitet. Die Bezirksplanungsbehörde stimmt mit Schreiben vom 17.08.2009 zu. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB ist für den Zeitraum vom 14.07.2009 bis einschließlich 15.08.2009 durchgeführt worden. Die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden dem Rat der Gemeinde Sonsbeck zu Entscheidung vorgelegt.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Umwelt- landschaftsökologische Betrachtung

Innerhalb der anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Bereiche die in Bezug auf den Naturhaushalt und die Landschaft von besonderer Bedeutung sind, wie Biotope von landesweiter Bedeutung, Lebensraum von Tieren, Pflanzen der besonders geschützten oder im Bestand bedrohten Arten, natürliche und naturnahe Gewässer, Frischluftschneisen, Frischluftentstehungsgebiete, natürlich erhaltene Böden und seltene Bodentypen, wertvolle Feuchtgebiete u.a. nicht berührt. Herausgehobene Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher zur Konfliktbewältigung im Rahmen dieser Änderung nicht zu berücksichtigen.

Bei den zur Beplanung anstehenden Flächen handelt es sich um intensiv genutzte ackerwirtschaftliche Flächen. Die Detailberechnung zu den ökologischen Eingriffen kann erst in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden. Es wird jedoch angestrebt, den ökologischen Ausgleich gemäß der gesetzlichen Empfehlung auf den Eingriffsgrundstücken durchzuführen, sollte dieser im Einzelfall mit vertretbaren Beeinträchtigungen nicht möglich sein, so ist eine Abwicklung des Eingriffsausgleichs über das gemeindliche Ökokonto möglich.

Gleichwohl wird es durch die Realisierung der geplanten Änderungen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt kommen. Gemäß § 2a BauGB ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bestandteil des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist die Anlage 1, welche die UVP pflichtigen Bauvorhaben beinhaltet. Dazu gehört die dargestellte „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „ Feuerwehr“ und das Feuerwehrgerätehaus nicht.

2. Flächennutzungsplanung

Der allgemeine Planungshorizont bei vorbereitenden Bauleitplanungen ist auf ca. 10 Jahre festgesetzt. Als Planungsziel für dieses Änderungsverfahren wurde das Jahr 2010 zugrundegelegt.

2.1 Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr Labbeck

2.1.1. Räumlicher Geltungsbereich und Planungsanlaß

Aufgrund des Brandschutzbedarfsplanes wird es in der Ortslage Labbeck unausweichlich ein neues Feuerwehrgerätehaus zu bauen. Letztlich wurde die Variante des Neubaus an anderer Stelle gewählt. Die Anforderungen des Brandschutzbedarfsplanes könnten in geeigneter Weise am vorhandenen Standort nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Standortauswahl wurden verschiedene Flächen untersucht, letztlich bleibt jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Landesbetriebes Strassen NRW und der feuerwehrtechnischen Belange der gewählte Standort als einzige ganzheitlich geeignete Fläche übrig.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche für den Gemeinbedarf nun entsprechend auszuweisen. Der Planbereich liegt am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Labbeck. Er umfasst im wesentlichen das Flurstück 611 und den östlichen Teilbereich des Flurstückes 571 der Flur 6 aus der Gemarkung Labbeck. Die angrenzenden Wohnbauflächen wurden bereits zu Ende der siebziger und achtziger Jahre in zwei Bauabschnitten entwickelt. Der genaue Standort des Feuerwehrgerätehauses und der notwendigen Nebenanlagen hängt vom städtebaulichen Entwurf, den Anforderungen und Vorgaben der Erschließung (Einbindung in die Landstraße), der Nutzung (feuerwehrtechnische Erfordernisse), sowie von weiteren Abstimmungen im Rahmen der Detailplanungen ab. Sollten über das notwendige Maß hinaus Flächen verfügbar sein könnten auf diesen Flächen Eingrünungsverpflichtungen oder die Ortsrandeingrünung realisiert werden.

2.1.2. bisherige Darstellung und landesplanerische Abstimmung

Im zur Zeit wirksamen Flächenutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck ist die zu entwickelnde Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche dargestellt. Der Gemeindeentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 sieht für diesen Teilbereich eine Wohngebietsausweisung vor. Die Flächennutzungsplanung sieht heute für diese Fläche eine landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Zur Zeit wird diese Fläche intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

2.1.3. geplante Darstellung und Entwicklungsziele

Auf der geplanten Teilfläche soll eine Gemeinbedarfsfläche für den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses Labbeck stattfinden. Als Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Labbeck wird das gemeindeeigene Grundstück an der Marienbaumer Straße – angrenzend an den nördlichen Abschluss des Ortskernes an der Westseite – festgelegt.

Die genaue Lage des Gebäudes auf dem Grundstück sowie der Anschluss an die Marienbaumer Straße ergeben sich im Rahmen der Detailplanung für das Baugenehmigungsverfahren. Hierbei soll die Verkehrsinsel am derzeitigen Standort erhalten bleiben.

Entsprechend den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplanes hat der Rat im Haushaltsplan für das Jahr 2009 den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Labbeck veranschlagt.

3. Umweltbericht

3.1. Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Es wird festgelegt in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes an gemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

3.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des anstehenden Flächennutzungsplan Änderungsverfahrens wird als einziger Änderungspunkt die Neufestlegung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines Feuerwehrstandortes im Bereich der Ortslage Labbeck vorgesehen.

3.3. Ziele des Umweltschutzes

Die für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen wie dem Immissionsschutzrecht, dem Naturschutzrecht, dem Bodenschutzrecht, dem Wasserrecht und dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die sich hieraus ergebenden betroffenen Belange werden in dem vorliegenden Bericht dargestellt und beschrieben. Insbesondere sind dabei zu beachten, die sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergebenden Ausgleichspflichten, hier naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Für das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan Sonsbeck / Xanten im Entwicklungsraum A5 Offenland um Labbeck. Bereits in den Erläuterungen des Landschaftsplanes wurde auf die kommunalen Entwicklungsflächen verwiesen. Da die Realisierung nun ansteht wird die Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplan herausgenommen. Regelungen gemäß § 19 BNatSchG und § 4 bis 6 LG bleiben weiterhin bestehen.

3.4. Bewertung der Umwelt-Auswirkungen

3.4.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der Lage des Plangebietes angrenzend der Wohnbebauung Tüschental sind die gegenseitigen Belange zu berücksichtigen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

3.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora)

Durch die anstehenden Planungen wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung im gesamten Planbereich sind besonders schützenswerte Pflanzen und Tiere nicht zu erwarten. Faunistische Erhebungen liegen nicht vor. In dem Vorhabensbereich werden keine planungsrelevante Arten nachhaltig beeinträchtigt oder verlieren ihren schützenswerten Lebensraum. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.4.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet fügt sich mit der geplanten Bebauung, der Gebäudehöhe und der Bauweise in die vorhandene umgebende Bebauung ein. Die Ortseingangssituation wird durch das neue Feuerwehrhaus aufgewertet.

3.4.4 Schutzgut Klima und Luft

Jede Bebauung beeinflusst – wenn auch unterschiedlich stark – die einzelnen Klimaelemente. Große Baugebiete setzen sich jedoch in klimatischer Hinsicht deutlich von der sie umgebenden Landschaft ab. Die wesentlichen Ursachen, die zur Ausbildung eines eigenen Stadtklimas führen, liegen in der tiefgreifenden Veränderung des Wärmehaushaltes und des örtlichen Windfeldes. Dazu kommt eine Anreicherung der Stadtluft mit Verunreinigungen aus Hausbrand, Industrie und Verkehr, die die „Strahlungsbilanz“ stark beeinflussen. Aber auch die Geländeform und die Beschaffenheit, sowie die Feuchtigkeit des Untergrunds sind an der Ausprägung eines Stadtklimas beteiligt. Die Ausprägung eines typischen Stadtklimas ist also nicht nur abhängig von der Stadtgröße.

Gegenüber dem ursprünglichen Zustand wird sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet geringfügig verändern. Dieser Umfang und die geringe Größe des Plangebietes weisen darauf hin, dass sich keine klimatisch relevante Änderung oder eine Änderung des Klimatyps einstellt.

Damit die Luft auch bei schwachen Strömungen von außen in den bebauten Bereich eindringen und sie durchlüften kann, ist darauf geachtet, dass kein baulicher Sperrriegel entsteht. Durch die umgebende Grünkulisse wird es stadtklimatisch zu einer Kompensierung des Eingriffs kommen.

3.4.5 Schutzgut Wasser und Boden

Seltene oder schützenswerte Böden sind lt. Bodenkarte im Plangebiet nicht vorhanden. Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Landesamt NRW Blatt 4304 handelt es sich im Planbereich um Hochflutlehm und Hochflutsand. Es sind Sande und schwach schluffige Sande sowie Fein- und Mittelsande mit schluffigen Lagen vorzufinden. Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens durch die Vornutzung – insbesondere durch Pflanzenschutzmittel – liegen nicht vor.

Das Plangebiet liegt in keinem besonderen Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet. Das anfallende Niederschlagswasser wird sofern es keinem besonderen Verunreinigungsrisiko ausgesetzt ist auf der Baufläche versickert.

3.4.6 FFH- und Vogelschutzgebiet

Die Richtlinien der FFH (Flora-Fauna-Habitat) und des Vogelschutzes finden keine Anwendung, da das Plangebiet außerhalb derartiger Gebiete und außerhalb des Einwirkungsbereiches solcher Gebiete liegt.

3.4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Derzeit liegen keine Angaben zu vorgeschichtlichen Bodenerkundungen im Plangebiet vor. Hierzu werden konkrete Aussagen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege erwartet.

Eine generelle Meldepflicht für Bodenfunde, die im Rahmen der Bautätigkeit entdeckt werden, wird hiermit festgesetzt. Kulturgüter sind nicht betroffen. Ein Abgleich mit den Bombenabwurfkarten und Bildern, welche bei der Bezirksregierung vorliegen, wird im Rahmen der Trägerbeteiligung durchgeführt. Probleme für das Plangebiet werden nicht erwartet.

3.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über die Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter hinausgehen, sind nicht erkennbar.

3.4.9 Abfälle und Abwässer

Die Hausmüllabfuhr erfolgt durch ein von der Gemeinde Sonsbeck beauftragtes Unternehmen. Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über die städtische Kanalisation und wird der LI-NEG mit ihrem Klärwerk übernommen, und gemäß den a.a.R.d.T. behandelt.

3.4.10 Verschattung/Nutzung erneuerbarer Energie

Durch die vorgesehene Bauweise ergibt sich keine nennenswerte Verschattung angrenzender Bereiche bzw. innerhalb des Gebietes.

Eine Firstrichtung ist nicht festgesetzt, so dass sich die Dachflächen nach Süden orientieren können und eine solare Energienutzung möglich ist.

3.5. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe und Belastungen lassen sich lediglich durch die Aufgabe des Vorhabens vollständig vermeiden, wirken sich jedoch wegen der bereits vorher bestehenden Nutzungen und der Lage des Gebietes eher positiv aus. Die relativ sparsame Erschließung und die geringe Größe der Grundstücke sowie die Grünfestsetzungsgebote vermindern den Eingriff. Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Art der Bebauung gering. Wenn man zugrundelegt, dass größere begrünte Betriebliche und Freiraumflächen geschaffen werden, dafür gedüngte und intensiv bewirtschaftete Maisflächen entfallen ist ohnehin zu fragen, welche Bewirtschaftungsform größeren ökologischen Nutzen für Fauna und Flora mit sich bringt.

3.6. Alternativen/Nullvariante

Eine Innenverdichtung ist nicht möglich. Der vorhandene Feuerwehrstandort wird den Anforderungen aufgrund des Brandschutzbedarfsplanes nicht gerecht. Ein Alternativstandort ist somit unausweichlich.

3.7. Monitoring

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauvorhabens wird die Gemeinde Sonsbeck die Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung) fördern und überwachen und dabei auch mit Behörden und Vereinen des Natur und Umweltschutzes zusammenarbeiten.

3.8. Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Belange zu den einzelnen Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft, Wasser und Boden, Mensch sowie Kulturgüter, sonstige Güter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern geprüft und bewertet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Eingriff als umweltunerheblich darstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass als Ausgleich für den Eingriff in Natur- und Landschaft die im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgesetzten Maßnahmen durchgeführt werden.

4. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat den vorstehenden Erläuterungsbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 (5) BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2009 beschlossen und entsprechend § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Sonsbeck, den 01.07.2009

GIESBERS
BÜRGERMEISTER

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.07.2009 bis einschließlich 15.08.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Sonsbeck, den 17.08.2009

GIESBERS
BÜRGERMEISTER

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck mit Erläuterungs- und Umweltbericht beschlossen.

Sonsbeck, den 09.09.2009

GIESBERS
BÜRGERMEISTER

